

# BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 18/69

## BESCHLUSS

in der Baulandsache

des Kaufmanns Ernst-August H [REDACTED],  
B[REDACTED], Am P[REDACTED] [REDACTED],

Antragstellers im gerichtlichen  
Verfahren und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Gemeinde B [REDACTED], gesetzlich vertreten  
durch den Gemeindedirektor,

Antragsgegnerin im gerichtlichen  
Verfahren und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

### Weiterer Beteiligter:

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks  
Br [REDACTED].

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 5. Januar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Keßler

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Senats für Baulandsachen des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 22. September 1969 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 23.000 DM festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die von dem Antragsteller mit der vorliegenden Beschwerde vertretene Auffassung, das Urteil des Landgerichts habe, um eine Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen, eine Rechtsmittelbelehrung geben, eine schriftliche Berufungsbegründung habe in der vorliegenden Baulandsache dagegen nicht innerhalb einer hierfür bestimmten Frist eingereicht werden müssen, ist verfehlt. Der jetzt beschließende Senat tritt

- 3 -

insoweit der Begründung bei, die das Oberlandesgericht  
in seinem dem Antragsteller die erbetene Wiederein-  
setzung versagenden Beschluß vom 10. November 1969 ver-  
treten hat.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Kessler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)